

2959/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 19. September 1997, Nr. 2934/J, betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes - Tätigkeitsbericht 1995 (III-60 d.B., XX. GP), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Entsprechend den Vorgaben, Lösungsansätze für eine Neuorganisation der Tätigkeiten des Zollwache-Massafonds zu entwickeln, wurden in den letzten zwei Jahren neuerlich Gespräche mit den ebenfalls betroffenen Bundesministerien für Inneres und Justiz geführt, um die durch eine koordinierte Vorgangsweise möglichen Einsparungseffekte zu erzielen. Das Bundesministerium für Inneres strebt nach den derzeit dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen ein Privatisierungsmodell nicht mehr an.

Parallel zu den erwähnten Gesprächen werden in meinem Ressort weitere Varianten geprüft. Dabei stehen neben dem System des Massafonds ein der Etatwirtschaft im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechendes Modell sowie die Alternative einer auf privatwirtschaftlichen Basis ausgelagerten Institution zur Debatte. Es bestehen in diesem Zusammenhang keine Unterschiede zu den Massafonds im Innenministerium. Der avisierten Koordinationsfunktion des Bundeskanzleramtes liegt ausschließlich die für alle Massafonds zu schaffende einheitliche Rechtsgrundlage zugrunde.

Zu 2.:

Zum Stichtag 30. Juni 1997 waren in den einzelnen Finanzlandesdirektionen folgende Rechtsmittel unerledigt:

FLD Wien, NÖ u. Bgld.:	5.012
FLD Oberösterreich:	1.799
FLD Kärnten:	576
FLD Steiermark:	607
FLD Tirol:	793
FLD Salzburg:	1.585
FLD Vorarlberg:	419

b)

In den einzelnen Finanzlandesdirektionen werden pro Jahr durchschnittlich folgende Rechtsmittel neu eingebracht:

FLD Wien, NÖ u. Bgld.:	4.300
FLD Oberösterreich:	1.750
FLD Kärnten:	500
FLD Steiermark:	800
FLD Tirol:	750
FLD Salzburg:	600
FLD Vorarlberg:	400

Rechtsmittel sind grundsätzlich nach dem Datum des Einlangens zu bearbeiten, doch sind Ausnahmen möglich, wofür es aber keine generellen Regeln gibt.

d)

Grundsätzlich hatte die EDV- mäßige Vollausstattung (sowohl Hard- als auch Software) im Bereich der Rechtsmittelabteilungen in den letzten Jahren höchste Priorität und kann als abgeschlossen betrachtet werden.

Im Jahre 1996 (Echtbetrieb ab 1. Jänner 1997) wurde ein effizientes EDV-System zur besseren Kontrolle der Rechtsmittellückstände eingeführt.

Dieses System der Rechtsmiftelevidenz ist als Vorläufer für das EDV-unterstützte allgemeine Kanzleiinformationssystem (KIS) zu sehen.

e)

Bedingt durch die bundesweiten Einsparungen beim Personalaufwand im öffentlichen Dienst stehen den Finanzlandesdirektionen und damit den jeweiligen Rechtsmittelabteilungen sowohl derzeit als auch in den nächsten Jahren sicherlich nicht mehr Bearbeiter als in den vergangenen Jahren zur Verfügung.

Obwohl die Finanzlandesdirektionen bemüht sind, bei gleichbleibender Qualität der Erledigungen die Rückstände abzubauen, kann ich aus dem oben erwähnten Grund keinen Zeitpunkt nennen, ab welchem alle Rechtsmittelrückstände abgebaut sein werden.

Zu 3.:

a)

Der Verordnungsentwurf wurde einmal überarbeitet.

b)

Das Bundeskanzleramt hielt seinerzeit dem Standpunkt von Rechnungshof und Bundesministerium für Finanzen folgendes entgegen:

- Eine vom Rechnungshof beanstandete erlaßwidrige Gewährung von Nachtdienstgeld für Bereitschaftszeiten (ZA Flughafen Wien) sei nicht im Fehlen einer diesbezüglichen Verordnung, sondern in Gründen der Dienstaufsicht begründet.

- Unter Pauschale im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 sei nur eine gemäß

§ 15 Abs. 4 leg. cit. monatlich im voraus auszuzahlende Geldleistung zu verstehen, im Bereich der Aufwandsentschädigung für Nachtdienstleistungen, deren Regelung nur eine Tarifierung nach Stundensätzen darstelle, fehle somit für die Festsetzung einheitlicher Auszahlungsbeträge die sachliche Grundlage.

c)

Aufzeichnungen darüber, wie oft Gespräche mit dem Bundeskanzleramt in dieser Angelegenheit geführt wurden, sind im Bundesministerium für Finanzen nicht vorhanden.

Die Angelegenheit wird derzeit nicht mehr weiter betrieben, da eine Verordnung gegenüber der erlaßmäßigen derzeitigen Regelung keine verwaltungsökonomischen Vorteile bringt. Von der Angelegenheit sind in der Zollverwaltung österreichweit nur rund 100 Personen betroffen, wobei das in Frage stehende Entgelt für die Personengruppe sich im jährlichen Durchschnitt auf insgesamt rund 100.000 öS bis 200.000 öS beläuft.

Zu 4.:

a)

Zu diesem Punkt möchte ich einige Beispiele darlegen, die wesentliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen gebracht haben:

Endbesteuerungsgesetz:

Bis zum Endbesteuerungsgesetz unterlagen Zinsen der Einkommensteuer, das Kapital der Vermögensteuer, im Erbfall der Erbschaftssteuer. Mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer in Höhe von 22% (nunmehr 25%) sind alle bis dahin bestehenden Steuerpflichten abgegolten. Durch dieses System ist eine einfache und vollständige Erfassung der Zinsen gewährleistet, sodaß gleichzeitig mit dem Vereinfachungseffekt auch ein rechts- und steuerpolitisch in hohem Maße unbefriedigender Zustand - in der Praxis wurden die Erträge aus den von der Endbesteuerung umfaßten Kapitalanlagen vielfach der Besteuerung entzogen - beendet werden konnte.

Steuerreformgesetz 1993:

Es erfolgte eine Ausweitung der Endbesteuerung auf betriebliche Kapitalanlagen von Personenunternehmen (Einzelunternehmer; Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind) und auf Kapitalerträge aus Aktien, GmbH-Anteilen etc.

Mit der Abschaffung von Steuern, wie der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer samt Erbschaftssteueräquivalent und der Sonderabgabe von Banken ist wohl unbestritten eine gewichtige Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Auch der Wegfall der Lohnsteuerkarte führte zu Vereinfachungen und einer Kosteneinsparung. Es entfallen die bisher regelmäßig erforderlichen Personenstandsaufnahmen. Dies erspart zum einen das Ausfüllen der Haushaltsliste und zum anderen Kosten von rund 150.000.000 S für die Personenstandsaufnahme.

Durch die weitgehend automatisierte Übermittlung der Lohnzetteldaten erübrigen sich vielfach notwendige Mehrfachaustellungen von Lohnzetteln, die gesonderte händische Eingabe der Lohnzetteldaten im Rahmen der Veranlagung ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Durch die Zusammenführung des bisher zweigeteilten Verfahrens (Veranlagung und Jahresausgleich) in ein einheitliches rationelles Veranlagungsverfahren wurden Doppelgleisigkeiten abgestellt.

Durch die Neugestaltung des Verfahrens für Arbeitnehmer konnten die Wartezeiten selbst in den antragsintensivsten Monaten bis Juni eines Jahres erheblich reduziert werden, ab den Sommermonaten kann sogar mit tagfertigen Erledigungen gerechnet werden.

Durch die verpflichtende gemeinsame Versteuerung zweier oder mehrerer Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften (Bund) konnte erreicht werden, daß ungefähr 100.000 amtliche Jahresausgleiche/Pflichtveranlagungsfälle weggefallen sind. Dieser Personenkreis ist von diversen Amtswegen, Informationsbeschaffungen, Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen entlastet.

Vereinfachungen ergeben sich auch durch die Änderungen des § 125 BAO (Wegfall der Gewinngrenze und bei Gewerbetreibenden auch der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht). Gleichzeitig wurde die verbleibende Umsatzgrenze auf 5 Mio. S bzw.

8 Mio. S angehoben und ist die Bescheidabhängigkeit weggefallen. Die neue Umsatzgrenze löst erst dann die Buchführungspflicht für den betreffenden Betrieb aus, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird, sodaß der Unternehmer ein Jahr ausreichend Zeit hat, Vorbereitungen für die Führung der Bücher zu treffen. Weiters wurde bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Einheitswertgrenze von 900.000 S auf 2 Mio. S angehoben und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Einheitswert zwischen 900.000 S und 2 Mio. S eine Teildauschalierung (Ausgabenpauschalierung) eingeführt.

An weiteren Maßnahmen sind die weitgehende Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine für die Abfuhr von Abgaben, der Ausbau des Pauschalierungssystems bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Anhebung von Bagatellgrenzen bei der Umsatzsteuer zu erwähnen.

Abgabenänderungsgesetz 1994:

Diese Gesetzesnovelle brachte die Befreiung bestimmter Kleinunternehmer von der Erklärungspflicht bei der Umsatzsteuer (§21 Abs. 6 UStG).

Im Interesse eines weiteren Schrittes zur Vereinheitlichung der Lohnverrechnung wurden der lohnsteuerliche Lohnzahlungszeitraum und der sozialversicherungsrechtliche Beitragszeitraum einheitlich mit (grundsätzlich) einem Kalendermonat geregelt.

Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und andere Gesetze (Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz) geändert wurden:

Dieses Gesetz enthält vor allem ein neues selbstberechnungsmodell für die Grunderwerbsteuer und bestimmte Gerichtsgebühren. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, Grundbuchseintragungen sollen rascher möglich sein (in diesen Fällen entfällt das Erfordernis einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, da diese durch eine sogenannte Selbstberechnungserklärung ersetzt wird).

Aufgrund BGBl. Nr. 629/1994 wird die Wertpapiersteuer für nach dem 31. Dezember 1994 eintretende Vorgänge nicht mehr erhoben und kam es im Bereich des Gebührengesetzes zum Wegfall einiger Gebührenpflichten.

Mit BGBl.Nr.681/1994 wurde die Weinsteuer für Vorgänge nach dem EU-Beitritt aufgehoben und mit BGBl. Nr. 297/1994 die Sonderabgabe von Erdöl abgeschafft.

Diese Aufzählung zeigt die wesentlichsten Verwaltungs- und Rechtsvereinfachungen der letzten Jahre.

b)

Die Höhe der Kosteneinsparungen kann ich nicht konkret beziffern. Eine allumfassende Analyse, inwieweit der Personal- und Sachaufwand durch die genannten Maßnahmen reduziert werden konnte, gibt es nicht. Es ist jedoch zu beachten, daß die angeführten Vereinfachungsmaßnahmen eine Verlagerung und Konzentration der personellen Kapazität auf aufkommenspotente Bereiche ermöglichen. Angesichts dieser Wechselwirkungen und der Vielzahl der geänderten einzelnen Bestimmungen ist eine konkrete Kostenzuordnung nicht möglich.

Auch bei künftigen Novellierungen bzw. Neuordnungen wird das Ziel nach Vereinfachung verfolgt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß Abgabengesetze teilweise mit anderen als rein fiskalischen Zielsetzungen verflochten sind. Das Abgabenrecht ist auch Adressat für die Berücksichtigung von beispielsweise arbeitsmarkt-, wirtschafts- und verteilungspolitischen Zwecken bzw. für die Beachtung familien- und sozialpolitischer Aspekte.

c) und d)

Ein eigener Fachausschuß der Steuerreformkommission befaßt sich mit diesem Themenkomplex. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich vor Abschluß der Diskussionen und vor Vorliegen der Ergebnisse, keine konkreten Projekte für weitere Vereinfachungen nennen kann.

Zu 5.:

a) und b)

Die Vorbereitungen für das Kanzleiinformationssystem (KIS) wurden im Jahre 1996 abgeschlossen. Ab 1. Jänner 1997 läuft dieses System als Pilotprojekt in der Finanzlandesdirektion Kärnten und soll ab 1. Jänner 1998 in allen Finanzlandesdirektionen (außer Finanzlandesdirektion Wien, NÖ und. Bgld. - hier ist ein Echtbetrieb ab 1. Jänner 1999 geplant) zur Verfügung stehen.

Die Vereinheitlichung der Kanzleiordnungen (Kanzleiordnung für die Bundesministerien von 1992) erfolgte seitens des BMF mit Erlaß vom 8. Juli 1996, GZ 02 0950/16-IV/2/96.

c)

Die Einführung des KIS ist sicherlich eine wertvolle Hilfe, die erforderlichen Personaleinsparungen im Bereich der Kanzleikräfte zu gewährleisten; eine exakte Zahl bzw. eine betragsmäßige Feststellung ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich.

Zu 6.:

a) bis d)

Als rechtliche Grundlage für eine Vorbehaltserklärung wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Entwurf des § 200a BAO ausgearbeitet und in den Begutachtungsentwurf (Sommer 1997) aufgenommen. Ob diese Bestimmung in einer Regierungsvorlage enthalten sein und ob sie der Nationalrat beschließen wird, muß abgewartet werden.

Zu 7.:

a) bis c)

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Konzessionsabgabe und Wettgebühren auf den Wettbewerb bei gleichzeitiger Senkung der Tarifsätze würde das Problem, daß der Konzessionär sein unternehmerisches Risiko durch den Abgabengläubiger mittragen läßt, nicht lösen. Es ist anzunehmen, daß der Konzessionär bei einer allfälligen Änderung der Kosten - oder Nachfragestruktur weiterhin das Bundesministerium für Finanzen ersuchen würde, eine legistische Anpassung der Tarife vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Systemumstellung könnte nichts daran ändern, daß der Konzessionär die Höhe der Gewinnausschüttung und damit die Höhe seines Ertrages bei einer Ausspielung in den vom Bundesministerium für Finanzen zu bewilligenden Spielbedingungen festlegen kann, sodaß vor Bewilligung neugestalteter Spielbedingungen Erhebungen kostenrechnenscher Art weiterhin erforderlich sind. Die vom Rechnungshof vermutete Verwaltungsvereinfachung würde bei der vorgeschlagenen Systemumstellung nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht eintreten.

Aus vorstehenden Gründen zusammen mit der Überlegung, daß eine Senkung der angeprochenen Tarife bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Lotterien von der interessierten Öffentlichkeit mißverstanden werden könnte, wird eine Umstellung der gegenständlichen Bemessungsgmndlage für den Bund als nachteilig erachtet und deshalb nicht weiter verfolgt.

Zu 8.:

a)

Mit der im § 17 Abs. 7 Glücksspielgesetz (GSpG) für die generelle mediale Unterstützung der vom Lotterienkonzessionär durchgeführten Spiele bestehenden Sonderregel, die einen Abzug dieser Betriebsausgabenart von der Konzessionsabgabe ermöglicht, kann der Bund ähnlich einem Franchisegeber den erforderlichen Einfluß auf den Konzessionär im Sinne des Gesetzesaufirages der bestmöglichen Abgabenerzielung bei gleichzeitiger Beachtung des Spielerschutzes ausüben. Neben dem Absatzinteresse des Konzessionärs besteht für den Bund als Monopolinhaber ein langfristiges Interesse an einer positiven Darstellung der Glücksspiele in der Öffentlichkeit, was eben mit der medialen Unterstützung abgesichert werden sollte.

Durch die seinerzeitige Umstellung der medialen Unterstützung (BGBl. Nr. 23/1992) konnte neben einer Steigerung des Monopolertrages um rund 50 Mio. S jährlich durch Senkung der abzugsfähigen Kosten im Vergleich zur vorigen Situation auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, da die Verträge zur medialen Unterstützung vom Konzessionär seither eigenverantwortlich abgeschlossen werden.

Die Summe der 1996 aufgewendeten Mittel belief sich entsprechend der gesetzlichen festgesetzten Berechnung auf rund 300 Mio. S und wurde im Sinne eines langfristigen Monopol-Interesses an einer positiven Darstellung der Glücksspiele in der Öffentlichkeit verwendet. Dazu zählt eine entsprechende Aufmachung und Hintergrundinformation in der redaktionellen Berichterstattung, in Unterhaltungssendungen und in Veranstaltungen.

b)

Bei Beendigung der medialen Unterstützung könnte nicht mit einem weiteren Steigen des konzessionsabgabekommens der von der Österreichischen Lotterien GesmbH betriebenen Spiele gerechnet werden, sondern es waren eher Mindereinnahmen bei dieser Abgabe zu erwarten.

Zu 9.:

Die Neuregelung des Kostenersatzsystems ist bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr.69/1997, mit dem das Glücksspielgesetz novelliert wurde, mit 1. Oktober 1997 in Kraft getreten.

Was das Gebührengesetz anbelangt, so traten die Änderungen bereits mit 1. Jänner 1997 in Kraft (BGBl. vom 30. Dezember 1996, Nr.797/96). Dadurch wurde den Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich folgender Punkte entsprochen:

- das Entstehen der Gebührenschuld bei Sofortlotterien wurde neu geregelt,
- die Fälligkeit bei den Gebühren und bei der Konzessionsabgabe wurde ident geregelt,
- die Voraussetzung eines Antrages auf Ermäßigung des Gebührensatzes bei Auspielungen, wenn das Reinerträge für begünstigte Zwecke verwendet wird, wurde gestrichen.